



An den Grossen Rat

25.5390.02

Petitionskommission
Basel, 15. Juni 2026

Kommissionsbeschluss vom 15. Juni 2026

Bericht der Petitionskommission

zur Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse»

1. Wortlaut der Petition

Petition zum Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse:

Erhalt der gleichförmigen Struktur der Bebauung an der Ecke Göschenen/Paradieshofstrasse

Ausgangslage: Die Gebäude an den Ecken Paradieshofstrasse/Göschenenstrasse im Neubadquartier bilden einen **erhaltenswürdigen Strassenraum**, der das architektonische und städtebauliche Erbe der 1920er Jahre auf besonders typische Weise widerspiegelt.

Die Paradieshofstrasse besticht durch ein **harmonisches Gesamtbild, eine gleichförmige Struktur der Bebauung** sowie eine **regionaltypische Ausprägung**, die für **das Bauen in Basel in den 1920/30er Jahren** charakteristisch ist. Die Gebäude entlang der Paradieshofstrasse und der Göschenenstrasse bilden ein stilistisch einheitliches Ensemble. **Überzeugt** es doch durch seine **Parallelität und Homogenität** in der Bauweise sowie durch die Einbettung in eine grüne, **naturnahe Umgebung der Gärten**.

Hervorzuheben ist, dass **das Neubadquartier im Bundesinventar als schützenswertes Ortsbild der Schweiz** aufgeführt ist. In diesem Inventar wird der Erhalt der Gestalt der Bauten und ihrer Freiräume in Bezug auf **regionaltypische Bauformen explizit gefordert**. Die Ecken Paradieshof-/Göschenenstrasse tragen wesentlich zu diesem Ortsbild bei. Ein Verlust ihrer charakteristischen Bebauung oder eine unangepasste Verdichtung würde das Quartierbild und die gewachsene Identität erheblich beeinträchtigen.

Forderungen der Petition

1. **Die Ecken Paradieshofstrasse/Göschenenstrasse sollen als besonders schützenswerter Teil des Neubadquartiers im Sinne des Bundesinventars anerkannt werden.**
2. Den **Erhalt der baulichen Struktur, der Gestaltung und der Freiräume**, die das ortsbauliche und kulturelle Erbe der 1920er/30er Jahre widerspiegeln.
3. Eine klare **Berücksichtigung regionaltypischer Bauformen** bei allen zukünftigen Entwicklungen, um das harmonische Strassenbild und den naturnahen Charakter zu wahren.
4. Der **Erhalt von Pflanzen und Grünflächen**

Für den Schutz eines einzigartigen Zeitzeugnisses und für eine sorgfältige Weiterentwicklung im Sinne unserer gebauten Geschichte. Der Erhalt dieses historischen Strassenbildes ist ein **Beitrag zur Identität des Neubadquartiers** und zur Pflege des **baulichen Erbes der Stadt Basel**

2. Kommissionsberatung

2.1 Vorgehen

Der Grosse Rat hat die Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse» an seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen. Am 27. April 2026 hörte die Kommission im Rahmen eines Hearings eine Vertretung der Petentschaft sowie dem Leiter Städtebau als Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements an.

2.2 Anliegen der Petentschaft

Die Petentschaft ist nicht einverstanden mit der Beurteilung der Behörden, insbesondere der Stadtbildkommission und des Regierungsrates. Die Begründung gegen die Unterschutzstellung wird als

ungenügend angesehen, da sie wesentliche Aspekte der Quartierentwicklung und der ortsbildlichen Qualität ignoriert. Das Fehlen eines formellen Schutzstatus bedeutet nicht, dass ein Gebiet keine schützenswerten Qualitäten aufweist. Denkmalpflege und Ortsbildschutz entwickeln sich fort anhand neuer Erkenntnisse und Bewertungen. Das Neubadquartier hat Wert durch das Zusammenspiel von Bauten, Freiräumen und Strassenraum, also durch das Ensemble, nicht durch Einzelobjekte.

Das Quartier ist durch Einfamilienhäuser geprägt, was im Kanton Basel-Stadt eine siedlungsstrukturelle Besonderheit darstellt. Es hat eine kleinteilige, durchgrünte und massstäblich differenzierte Struktur, die zur Identität des Quartiers beiträgt. Die Petentschaft betont, dass die Homogenität der Bebauung und die Einbettung in eine grüne Umgebung die besondere Qualität des Quartiers ausmachen. Ein Verlust dieser Struktur oder eine Verdichtung würde das Quartierbild irreparabel beeinträchtigen. Städtebauliche Qualität hängt nicht nur von Seltenheit ab, sondern von Kohärenz, Massstäblichkeit und Wirkung im lokalen Kontext. Ein zentraler Aspekt ist die spezifische Dachlandschaft mit durchgehenden Satteldächern, die als Ordnungsprinzip die räumliche und visuelle Kohärenz des Ensembles bilden. Sie erzeugen eine klare Silhouette und ruhige Dachlinie, die den Strassenraum fassen und ihm Identität verleihen.

Eine unbedachte Verdichtung oder bauliche Eingriffe, wie sie im geplanten Neubau an der Ecke Göschenenstrasse/Paradieshofstrasse vorgeschlagen werden, würden die Bauliche Einheit irreparabel beeinträchtigen. Die Petentschaft fordert, dass zumindest die Dachformen und die Freiraumstruktur erhalten bleiben, da sie für die Kohärenz und den Charakter des Quartiers entscheidend seien. Flachdächer und fragmentierte Aufbauten gelten als störend und widersprechen der historischen Bautradition. Ziel sei es, durch verbindliche Leitplanken für zukünftige Bauvorhaben die Qualität des Strassenzugs gemäss Bundesinventar zu schützen.

2.3 Stellungnahme der Vertretung des Bau- und Verkehrsdepartements

Das von der Petentschaft angesprochene ISOS (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) macht Aussagen zu Strukturen und Qualitäten und hat für Gemeinden und Kantone einen Empfehlungscharakter, ist jedoch nicht verbindlich. Die in der Petition erwähnte Ecke sowie das Neubadquartier sind dem Gebiet B «Erhalt der Struktur» zugeordnet, nicht jedoch der Baugruppe A «Erhalt der Substanz». Für die Zonenplanrevision, welche 2014 rechtskräftig wurde, diente das ISOS als Grundlage, wodurch die Schutz- und Schonzonen in Basel ausgeweitet wurden. Der Grund dafür, dass damals nicht das gesamte Quartier in die Schonzone aufgenommen wurde, liegt in der notwendigen Abwägung. Dabei handelt es sich um Fragen der Verhältnismässigkeit sowie um Stadtentwicklungsziele. Ebenso spielen gesellschaftliche und politische Akzeptanz eine Rolle. Es ist zu prüfen, welcher Schutz für eine Stadt angemessen und durchsetzbar ist, wie stark dieser Schutz ausfallen soll und in welchem Umfang die geltenden Baunutzungs- und Planungsvorschriften Anwendung finden.

Die gegenwärtige Situation zeigt also, dass keine Ecke und auch nicht das erwähnte Geviert unter Schutz gestellt sind. Die eingangs erwähnte Parzelle befindet sich nach wie vor in der Bauzone 2, wodurch eine Bebauung unter Berücksichtigung der geltenden Gesetzesvorgaben gestattet ist. Die angesprochene Stadtbildkommission beurteilt die Baugesuche hinsichtlich ihrer Gesamtwirkung gemäss §58 des Bau- und Planungsgesetzes. Damit kann sie zwar gestalterisch Einfluss nehmen, nicht jedoch auf das planungsmässig mögliche Nutzungsmass. Wenn somit ein Abbruch vorgesehen ist, ist es möglich, im Rahmen des Baugesetzes entsprechend neu zu bauen. Eckparzellen haben ein höheres Nutzungsmass und einen Sonderstatus. Gemäss Wohnschutz ist vorgeschrieben, dass Neubauten mindestens 40% mehr Wohnfläche bieten müssen. Da der Verwaltung bewusst ist, dass Neubauten den Druck auf die Strasse, insbesondere an den Kreuzungen, erheblich erhöhen, wurde mit einer Gesetzesrevision reagiert. Neu sollen Bauvorgaben dafür sorgen, dass Ecken frei bleiben und zum Stadtklima sowie zur Gestaltung der Innenhöfe beitragen.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission vermag das Anliegen und die Situation der Petentschaft gut nachzuvollziehen. Sie muss jedoch feststellen, dass innerhalb der Kommission keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, um den Forderungen nachzukommen. Die Forderung, dass im Neubadquartier die Schon- und Schutzzonen entsprechend dem ISOS berücksichtigt werden, erachtet die Kommission als nicht durchsetzbar. Das ISOS hat auf kantonaler Ebene lediglich Empfehlungscharakter und dient zwar als Grundlage, muss aber nicht zwingend angewandt werden. Die Kommission kann den Gedanken des Bewahrens der Einheitlichkeit von Quartiercharakter und Struktur nachvollziehen. Es bleibt dennoch fraglich, ob der Charakter einer ganzen Strasse durch neue Eckbauten zerstört wird. Zudem hat der Regierungsrat zu einem früheren Zeitpunkt bereits eine Erklärung gegenüber der Petentschaft abgegeben, weshalb ein Teil der Kommission die Petition als erledigt erklären möchte.

Ein anderer Teil der Kommission möchte die Petition dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung übergeben, wobei noch allgemeine Fragen gestellt werden sollen. So bleibt die Frage offen, weshalb nur einzelne Häuser und nicht ganze Quartiere unter Schutz gestellt werden können oder welchen Wert der Regierungsrat dem ISOS beimisst.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass sie dem Anspruch der Petentschaft, das Neubauprojekt zu verhindern, nicht entsprechen kann.

4. Antrag

Die Petitionskommission beantragt dem Grossen Rat mit 6:6 Stimmen bei 1 Enthaltung, und dem Stichentscheid der Präsidentin, die Petition P501 «Erhalt des Strassenraums an den Ecken Paradieshofstrasse - Göschenenstrasse» als erledigt zu erklären. Sie hat ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Petitionskommission

Heidi Mück
Kommissionspräsidentin